

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Kanonikus Prof. Dr. Buchwald, Breslau 9, Domstraße 1.

Preis 2,50 Mk., unter Kreuzband portofrei 2,80 Mk. für das Halbjahr. — Monatlich erscheint eine Nummer von 2 Bogen.

Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 9.

Achtunddreißigster Jahrgang.

September 1917.

Inhalt: Prälat Adolf Franz. Ein Lebensbild von Dr. J. Jungniß. — Das Kapitel De parochis im neuen Codex iuris canonici. Von Prof. Dr. Buchwald. — Kürzere Mitteilungen: Glocken-Namen, -Ornamente und -Inschriften. Gesehreibung wegen Nichterfüllung eines vor der Trauung gegebenen Versprechens. Nachtrag zu dem Artikel über die Weßpräpation. — Personalnachrichten. — Proprium Germaniae: Juni. — Literarisches: Referate. Neuerscheinungen.

Da durch behördliche Verfügung auch für unser Blatt eine Verminderung des bisherigen Papierverbrauches von 25% vorgeschrieben worden ist, sind zum Ersatz der fehlenden vier Seiten die meisten Artikel der vorliegenden Nummer in engerem Schriftsatz gedruckt und die literarischen Referate auf die zwei letzten Seiten des Umschlages gesetzt worden.

Die Schriftleitung.

Prälat Adolf Franz.

Ein Lebensbild, von Dr. J. Jungniß.

Prälat Franz, der Breslauer Diöcese entstammend und lange Zeit hervorragend in ihr tätig, ist auch, nachdem er seinen Wohnsitz nach auswärts verlegt hatte, mit ihr und besonders mit ihrem Oberhirten in enger Verbindung geblieben, und hat namentlich ihren Wohlfahrtseinrichtungen beständig lebhaftes, tatkräftiges Interesse gezeigt und sie wiederholt, noch gegen Ende seines Lebens, zum Gegenstande seiner literarischen Tätigkeit gemacht. Eine Skizze seines Lebens und Wirkens wird darum nun, da er heimgegangen ist, den Breslauer Diözesanen erwünscht sein.

Seine Wiege stand im Mittelpunkt der schlesischen Weberindustrie, im Hause eines Leinwandfabrikanten zu Langenbielau. Dort wurde er am 21. Dezember 1842 geboren. Als Mitgift fürs Leben hatte er einen frommen Sinn und reiche Geistesanlagen erhalten. Die Frömmigkeit erhielt ihre Pflege durch die Mutter; noch im hohen Alter erinnerte er sich pietätvoll, wie die Mutter ihn beten gelehrt hatte. Die hervorragenden Talente traten schon in der Volksschule hervor und bewogen den Vater, in Übereinstimmung mit dem Zeugnisse des Pfarrers und Lehrers, den Sohn auf das Gymnasium zu Glatz zu geben. Nach glänzender Absolvierung desselben bezog Franz im Herbst 1863 die Universität Breslau, wo er ein halbes Semester der juristischen Fakultät angehörte, dann aber der Theologie sich zuwandte. Die katholisch-theologische Fakultät war damals lückenhaft besetzt, und Franz folgte im Herbst 1864 dem Zuge, der viele Theologen aus den östlichen Provinzen nach Münster

führte. Hier lag er mit erfolgreichem Eifer den Studien, besonders den kirchengeschichtlichen, ob und beteiligte sich zugleich an dem aufblühenden katholischen akademischen Vereinsleben. Nachdem er während des Krieges 1866 zu ungewöhnlicher Zeit die Subdiakonatsweihe erhalten hatte, schloß er seine akademischen Studien am 26. Januar 1867 mit der Promotion zum Licentiaten der Theologie, die auf Grund seiner Dissertation „De Prospero Aquitano“ erfolgte. Im Februar 1867 trat er in das Breslauer Clerikalfeminar und wurde am 27. Juni desselben Jahres von Fürstbischof Heinrich Förster zum Priester geweiht. Während der dreijährigen Seelsorgstätigkeit als Kaplan in Sprottau setzte er die wissenschaftlichen Studien fort und las mit beharrlichem Eifer die Werke des heiligen Augustinus.

Seine Absichten richteten sich auf einen akademischen Lehrstuhl, und er gedachte zunächst sich als Privatdozent für Kirchengeschichte an der Breslauer Universität zu habilitieren. Damit entsprach er den Wünschen seines Bischofs, der seinen Theologen das Hören korrekter kirchengeschichtlicher Vorlesungen ermöglichen wollte, da Professor Meinkens schon vor seinem formellen Abfall durch unfkirchliche Gesinnung sich verächtlich machte.

Franz hatte 1870 das theologische Konvikt in Breslau bezogen, um frei von amtlichen Verpflichtungen den Studien obzuliegen. Er reichte eine Monographie über M. Aurelius Cassiodorus Senator als Habilitationschrift ein, die von Meinkens für ungenügend, vom Korreferenten (Kämmer) aber für genügend erklärt wurde. Der Minister, dessen Ent-

scheidung angerufen wurde, forderte ein Gutachten der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn ein, die gegen Reinfens entſchied. Dieſer wußte ſich trotz dem des unbequemen Rivalen zu entledigen, indem er dem Habilitanden, wie einige Jahre vorher in ähnlichem Falle dem Präſekten Dr. Otto, zu erwägen gab, daß es ihm freizehe, das Promotionsdiplom, weil von einer andern Fakultät ausgestellt, nicht anzuerkennen und demnach ein Colloquium über alle Fächer der Theologie zu verlangen; Colloquium ſei aber nur ein milderer Ausdruck für Examen. Man könne innerhalb der Grenzen des Geſetzes die Anforderungen höher und niedriger ſtellen, ohne dem Rechte zu nahe zu treten. Es ſei nicht ſchwer, bei dem gegenwärtigen Stande der Wiſſenſchaft ein Examen ſo einzurichten, daß man beim Studium ergraut ſein müſte, um es zu beſtehen.

Unter ſolchen Umſtänden verzichtete Franz auf die Habilitierung. Er verwertete inzwiſchen ſeine Kenntnisse im theologischen Konvikt, indem er kirchengeschichtliche Repetitionen hielt, die er zu förmlichen Vorleſungen ausſtaltete. Über dieſe Vorleſungen urteilte ein Zuhörer, der ſpätere Redemptoriſt Profeſſor Dr. Köſler: „Ein gewiſſer anziehender Weiſeſadel ſprach aus den ſeinen Geſichtszügen mit den klugen freundlichen Augen. Der lebhaft natürliche Vortrag in ſchöner klarer Sprache war das Ergebnis tiefer ſelbſtändiger Studien. Die Studenten, die noch Reinfens gehört hatten, verglichen unwillkürlich den ſelbſtverwuſchten, abſtoßenden Gelehrten und dort und das ſchlichte, anziehende Streben hier, die Wahrheit ungeſchminkt, aber begeistert für die Kirche mitzutheilen.“

Neben den gelehrten Studien betätigte er damals ſchon ſeine Befähigung für öffentliches, politiſches Wirken. Am 23. Dezember 1872 übernahm er proviſoriſch die Redaktion der Schleiſchen Volkszeitung, die durch das eigenwillige Verhalten ihres bisherigen Redakteurs B. v. Florencourt in höchſt kritiſche Lage geraten war, mit der Erklärung: „Ich verkenne die Schwierigkeit der Verhältniſſe, unter welchen ich die Redaktion antrete, keineswegs, aber es erſchien mir als eine unabweiſbare Pflicht, meine Bedenken und perſönlichen Neigungen heiligen Interereſſen, deren Verteidigung die Aufgabe dieſer Zeitung iſt, unterzuordnen. Nach meinen beſten Kräften werde ich der Pflicht, die mir nunmehr obliegt, zu genügen ſuchen, tren dem Programm unſrer Zeitung, für die Rechte unſerer heiligen Kirche und die Interereſſen des katholischen Volkes mit furchtloſem Eifer eintreten.“ Nach dieſer Erklärung hat er gehandelt, nur in der Zeit vom 9. März bis 1. April 1873 mußte er ſich indifferent verhalten. Inſolge des Streiks der Orgel in

den Breslauer Zeitungsdruckereien ſahen ſich die Beſitzer und Verleger sämtlicher Breslauer Zeitungen in die Nothwendigkeit verſetzt, eine gemeinſchaftliche „Normalzeitung“ erſcheinen zu laſſen, die durch Leſerlinge in der kornſchen Druckerei geſetzt wurde. Sie erſchien täglich einmal; Franz ſaß mit Pezet, Stein, Semrau, Korpeles, Graß in der Redaktion.

Anfang Mai 1873 trat er zurück, übernahm aber ſchon am 1. Juli 1873 die Redaktion des Schleiſchen Kirchenblatts und ſtellte ſich zur Aufgabe, „die Interereſſen der katholischen Kirche zu verteidigen, die katholischen Schleiſens über die kirchlichen Zeitfragen zu orientieren und den religiöſen Sinn zu fördern.“ Der ſchon entbrannte Kulturkampf gab ihm Gelegenheit genug, ſeinen Eifer in der Löſung dieſer Aufgabe zu betätigen. Den Charakter der Zeiſchriſt als Organ der Katholiken Schleiſens brachte er in jeder Nummer durch lokal-geschichtliche Artikel zum Ausdruck. Dazu kamen größere diözeſan-geschichtliche Abhandlungen aus ſeiner Feder von bleibendem Werte. Im Jahrgang 1875 veröffentlichte er „Altenſtücke, betreffend die Abtrennung des öſterreichiſchen Anteils des Biſtums Breslau. (1875, Nr. 33—35). Bald darauf beleuchtete er unter dem Titel „Proteſtantiſche Anneſionsgeiſte“ die Forderung, welche proteſtantiſche Geiſtliche, auf die Kulturkampfstimmung des Staates rechnend, erhoben, die ſogenannten erloſchenen Kirchen den proteſtantiſchen Gemeinden zu übergeben. (1875, Nr. 45—47.) Im Anſchluß hieran ſtellte er im folgenden Jahrgange das ganze gewaltſame Verfahren der „Auſſöſung katholischer Parochien in Schleiſen“ dar. (1876, Nr. 3—5.) Als im April 1876 das Theologiſche Konvikt ſtaatlicherſeits geſchloſſen wurde, berichtete er über den Vorgang und ſchloß daran eine Geſchichte der Anſtalt in dem Artikel: „Zur Geſchichte des aufgelöſten Fürſtbiſchöflichen Konvikts für Studierende der Theologie.“ (1876, Nr. 16, 17.) In demſelben Jahrgange brachte er höchſt intereſſante Nachrichten über „die Gründung von Kolonien in Oberſchleiſen“, durch die nach der preußiſchen Beſitzergreifung die Bevölkerung vermehrt und die Steuerkraft des Landes geſteigert und der Verbreitung des Proteſtantismus in katholischen Gegenden Vorſchub geleiſtet werden ſollte. (1876, Nr. 28.)

Am 1. April 1877 „zwangen“ ihn „unabweisliche Arbeiten“, beſonders auch die parlamentariſche Tätigkeit, in die er durch die kirchenpolitiſchen Zeitverhältniſſe hineingezogen war, die Redaktion des Kirchenblatts niederzulegen. Er hielt indes die Verbindung mit dem Kirchenblatte aufrecht und veröffentlichte im Jahrgang 1878 (Nr. 34—36) einen Vortrag, den er über „die Kirchenpolitiſt Friedrichs II. von Preußen“ gehalten und worin er die Stellung, die der König der

katholischen Kirche gegenüber eingenommen, quellenmäßig scharf beleuchtete. Der Vortrag erschien auch in Sonderdruck.

Er hatte inzwischen neue Versuche gemacht, zum akademischen Lehramte zu gelangen, und sich wissenschaftlich betätigt, um seine Befähigung darzutun. In der Österreichischen Vierteljahresschrift für katholische Theologie veröffentlichte er 1870 in deutscher Umarbeitung seine Dissertation über Prosper von Aquitanien, den Schüler des hl. Augustinus und Verteidiger seiner Gnaden- und Prädestinationslehre. Im Jahre 1872 folgte im Verlage von Aderholz in Breslau seine Schrift über M. Aurelius Cassiodorus Senator, der als Staatsmann unter dem Gotenkönige Theodorich eine Rolle spielte, dann das öffentliche Leben verließ und in dem von ihm gegründeten Kloster Vivarium sich den Wissenschaften widmete. Diesen letzten Abschnitt seines Lebens behandelt die Schrift von Franz und schildert ihn als Lehrer und theologischen Schriftsteller. Durch diese literarische Tätigkeit erwarb Franz am 25. März 1873 den theologischen Doktorgrad von der Akademie zu Münster und führte sich in die wissenschaftlichen Kreise in Oesterreich ein. Dort wurden ihm 1873 Aussichten auf eine Professur für Kirchen- und Dogmengeschichte eröffnet, die sich schließlich aber doch nicht erfüllten, zur Befriedigung für Fürstbischof Heinrich Förster, der den jungen Gelehrten nur ungern entlassen wollte. Dieser hatte ihn gerade damals einen wertvollen Dienst geleistet. Der Leipziger Professor Friedberg hatte über den als Altkatholiken gestorbenen ehemaligen Professor und Domherrn Walzer eine Schrift erscheinen lassen, die in einseitiger und gehässiger Weise die Maßnahmen der kirchlichen Behörden gegen den Abgefallenen beurteilte und darstellte. Franz hatte sofort nach dem Erscheinen der Schrift ihre Tendenz in einigen Artikeln der Schlesischen Volkszeitung gekennzeichnet und bot dann in einem bei Aderholz in Breslau 1873 erschienenen besondern Buche „Johannes Baptista Walzer“ auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Akten eine ausführliche Darlegung der Streitigkeiten, in welche der abgefallene Domherr sich verwickelt hatte. Franz hielt diese Darlegung für notwendig, „im allgemeinen Interesse der Wahrheit, welche durch die gegnerische Darstellung verlegt und verdunkelt worden, dann im Interesse des Fürstbischöfs, der von den Parteigängern Walzers in maßloser Weise angegriffen und geschmäht wurde, und im Interesse der Diözesangeschichte, deren künftiger Entstellung vorgebeugt werden mußte.“

Hatte Franz in dem Buche über Walzer den Fürstbischof gegen falsche Anschuldigungen gerechtfertigt, so zeichnete er 1875 zum goldenen Priesterjubiläum ein

ansprechendes Lebensbild des Oberhirten, gegen dessen Person gerade damals die Wogen des Kulturkampfes hochgingen (Reiße, Such). Eine noch wertvollere Gabe bot er im Namen der Görresgesellschaft dem in den österreichischen Anteil seiner Diözese geflohenen Fürstbischof 1878 zur Feier des 25 jährigen Bischofsjubiläums mit der Schrift über „die gemischten Ehen in Schlesien“, die, auf Grund eines reichen Aktenmaterials geschrieben, vortrefflich über die vielerörterte, die Breslauer Diözese zeitweise heftig erregende Frage orientiert (Breslau, Aderholz). Als der Fürstbischof dann am 20. Oktober 1881 gestorben war, hielt Franz dem Heimgegangenen am 7. November im Berliner katholischen geselligen Vereine eine tiefempfundene, des Toten würdige Gedächtnisrede, die er durch den Druck weitrer Kreisen zugänglich machte (Berlin, Germania).

Er hatte inzwischen auch an einem großen literarischen Unternehmen sich beteiligt, indem er den 15. Band der Mohrbacherschen Kirchengeschichte bearbeitete und 1877 bei Theissing in Münster veröffentlichte. Der Band behandelte die wichtige Zeit von der Stuhlbesteigung Gregors VII. bis zum Tode Heinrichs IV. „Nur wenige Paragraphen konnten“ aus dem französischen Originale „unverändert in die deutsche Bearbeitung herübergenommen werden; insbesondere machten die Partien, welche sich mit den kirchlichen und politischen Verhältnissen in Deutschland, in Spanien, in den slavischen und nordischen Ländern und mit dem Kampfe Heinrichs IV. gegen die Päpste beschäftigten, eine vollständig neue Arbeit notwendig.“

Als er das Werk veröffentlichte, gehörte seine Zeit und Kraft nicht mehr ausschließlich dem stillen Studium der Wissenschaft; der heftige Kampf, der gegen die Kirche sich erhob, zog ihn in die Öffentlichkeit, und er stellte sich mit seinem scharfen, klaren, praktischen Verstande und mit der unerschrockenen, beharrlichen Energie seines Willens in den Dienst der heiligen Sache, die er gefährdet sah. Von 1875 bis 1882 vertrat er im Abgeordnetenhaus den Wahlkreis Münsterberg-Frankenstein und von 1876 bis 1892 Groß-Strehly-Gosel im Reichstage. Seinen Wählern trat er in steigendem Maße näher durch die zündenden Reden, die er, Jahr um Jahr seine Wahlkreise durchziehend, auf den großen Wahlversammlungen unter stürmischem Beifall hielt. Auch in den Kommissionen und im Plenum des Land- und Reichstages fand sein überzeugungsvolles Wort, die Sachlichkeit und Ruhe seiner Polemik stets Beachtung. In den Zentrumsfraktionen beider Parlamente gehörte er bald zu den führenden Persönlichkeiten. Windthorst schätzte ihn hoch und würdigte ihn seiner Freundschaft. Franz bewahrte

dem großen Parlamentarier ein pietätvolles Andenken und wies ſeinem kunſtvoll in Öl gemalten Porträt einen Ehrenplatz in ſeinem Hauſe an.

Mit ſeiner Tätigkeit im Parlament ſtehen zwei kleinere Publikationen in Beziehung. Als die Regierung 1875 dem Abgeordnetenhuſe den Entwurf eines Geſetzes, „über die Vermögensverwaltung in den katholiſchen Kirchengemeinden“ vorlegte, hielt er es für „notwendig, bei Zeiten die katholiſchen Gemeinden mit demſelben bekannt zu machen, die Gefahren, mit welchen es die katholiſche Kirche bedrohe, zu kennzeichnen, und zu erörtern, welche Stellung die Katholiſten zu demſelben einzunehmen haben“. Er tat dies in dem Schriftchen: „Das katholiſche Kirchenvermögen“ (Weiße, Buch). — Im Jahre 1878 war das preußiſche Zwangserziehungsgeſetz erlaſſen worden, an dem er verſchiedene Mängel fand, die er dann 1894 in einer der „Frankfurter zeitgemäßen Broſchüren“ unter dem Titel behandelte: „Das preußiſche Zwangserziehungsgeſetz vom 13. März 1878 und ſeine Reformbedürftigkeit.“

Seine parlamentariſche Tätigkeit führte ihn einen großen Teil des Jahres nach Berlin; bald verlegte er ganz ſeinen Wohnſitz dorthin. Seit 1873 war er Repezent am theologiſchen Konviſt; durch die gewaltſame Schließung der Anſtalt 1876 wurde ſeine Stellung hinſällig und amtliche Verpflchtungen hielten ihn nicht mehr in Breslau zurück. Die zeitweilige Herausgabe der Schleiſchen Volkszeitung war für ihn die Vorſchule zur Redaktion der Germania, die er 1878 übernahm. Erfolgreich bemühte er ſich, die Zeitung zu einem Organ des Zentrums im großen Stile zu machen. Freilich trug ſein Kampfesmut ihm auch Strafen und ſelbſt Gefängnis ein. Er hat es verdient, daß nach ſeinem Tode die Germania ſchrieb: „Die Redaktion wird den hervorragenden Mann, der ihr einige ſeiner beſten Jahre gewidmet, nie vergeſſen.“ Im Sommer 1881 gab er dem Fürſtbischof Heinrich Förſter den Entſchluß kund, die Redaktion niederzulegen. Der Fürſtbischof ſprach ihm den dringenden Wunsch aus, dies nicht zu tun, unter Hinweis auf den Aufſchwung, den die Zeitung unter ihm genommen, und das Anſehen, das er ihr verſchafft, ſo daß ſie die katholiſche Preſſe von ganz Deutſchland heilſam beherrſche. Er gab indes nach, als Franz ſich außerſtande erklärte, neben dem Doppelmandate als Reichstags- und Landtagsabgeordneter die Redaktion weiterzuführen. Franz legte bald darauf nicht bloß die Redaktion, ſondern auch das Mandat für den Landtag nieder.

Sein Gönner, Fürſtbischof Förſter, war am 20. Oktober 1881 geſtorben, und der neue Fürſtbischof, der biſherige Propſt Robert Herzog von St. Hedwig in

Berlin, nahm ihn 1882, trotz miniſterieller Warnungen, mit ſich nach Breslau und machte ihn zum Kanoniſus und Domprediger. Franz war die rechte Hand des Fürſtbischofs in der Reorganization der durch den Kulturkampf zerrütteten Diözeſe. Bereitwillig übernahm er die Erledigung der ſchwierigſten Geſchäfte, vertrat den Fürſtbischof bei beſonderen Gelegenheiten und machte für ihn wichtige Reiſen. Ein großes Verdienſt erwarb er ſich dadurch, daß es ſeiner Umſicht gelang, das unglückliche Inſtitut der Staatsparrer zu beſeitigen. Als der Fürſtbischof erkrankte, ging er für ihn zur Biſchofskonferenz nach Fulda. Im Herbſte 1885 vermittelte er die Unterbringung der einheimiſchen Prieſteramtskandidaten. Seitdem das Alumnat in Breslau durch die Staatsgewalt geſchloſſen war, mußten die Breslauer Kandidaten der Theologie ihre Vorbereitung auf die heiligen Weißen in auswärtigen Seminarien ſuchen, zuerſt in Prag, dann in Regensburg und endlich in Freifiſing. Am Schluß des Kurfus 1885 ſah der Erzbischof von München-Freiſing, weil der eigne klerikale Zuwachs ſich vermehrt hatte, ſich genötigt, wegen Mangel an Raum die Aufnahme der 26 Breslauer Alumnen für das nächſte Studienjahr zu verſagen. Der Fürſtbischof wandte ſich nun nach Freiſing, wo das Seminar von St. Peter geräumig genug war, um Gäſte aufzunehmen. Die erzbischofliche Behörde zeigte ſich ihrerſeits auch ſehr bereitwillig, bedurfte aber der Genehmigung der baviſchen Regierung. Dieſe machte die Aufnahme abhängig vom Nachweis über die Ablegung des ſogenannten Kulturkampf-Examins. Darauf konnte der Fürſtbischof begreiflicherweise nicht eingehen und er beauftragte nun Franz, durch mündliche Unterhandlungen mit den zuſtändigen Stellen in Oſterreich und Süddeutſchland eine Unterkunft für die Alumnen zu beſchaffen. Franz machte ſich, da es bereits Ende September war, ſoſort auf die Reiſe. Er fand perſönlich überall liebenswürdige Aufnahme, aber ſowohl in Wien, wie in St. Pölten, St. Florian und Salzburg ſtellten ſeinen Wünſchen ſich unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen. Verſtimmt über den Mißerfolg, reiſte er nach München, um unter Darlegung der Notlage und der inzwiſchen geſchehenen erfolgloſen Schritte den Erzbischof nochmals um Hilfe anzuſehen. Von dieſem erhielt er nun die Vollmacht, nach Freiſing zu gehen und dort mit dem Regens zu erwägen, wie Raum beſchafft werden könnte. Er fand in Freiſing das größte Entgegenkommen; das Reſultat der gepflogenen Verhandlungen waren bauliche Veränderungen und Dislokalationen im Seminar und Mietung von Räumlichkeiten in der Nachbarschaft deſſelben auf Koſten des Breslauer Biſchofs, deſſen Alumnen nach wenigen Wochen auf

den Domberg von Freising zogen, wo sie sich unter der Obhut des treubeforgten Regens heimlich fühlten. — Franz selbst hat diese „Kulturkampf-Erinnerung“ später in der Schlesischen Volkszeitung (1899, Nr. 139) veröffentlicht.

Unter Fürstbischof Robert Herzog begann Franz auch seine großartige, erfolgreiche Tätigkeit auf sozialem und caritativem Gebiete, unterstützt durch reiche Mittel, die damals in seine Hände gelegt wurden. Geistlicher Rat Pfarrer Ghrdt vererbte ihm sein großes Vermögen, im Vertrauen, daß er es zu kirchlichen und Wohltätigkeitszwecken, insbesondere zur Vermehrung und weiteren Ausgestaltung der bereits gegründeten Waisen- und Kommunikantenanstalten verwenden würde. Wie dem Willen des Erblassers entsprochen worden, beweisen die großartigen Häuser für verwaisete und gefährdete Kinder in Hermisdorf bei Waldburg, Freystadt N. Schl., Juliusburg und das St. Agnesstift für katholische Arbeiterinnen in Breslau. Er erbaute die Kirchen in Hermisdorf und Juliusburg, steuerte für andere Kirchenbauten mit fürstlicher Freigebigkeit bei, kam unzähligen Bedürftigen zu Hilfe, und bis zu seinem Tode ist kaum ein großes kirchliches, caritatives oder wissenschaftliches Unternehmen ins Leben getreten, an dem er nicht in hervorragender Weise beteiligt war. Darum ist begreiflich, daß von der ursprünglichen großen Erbschaft bei seinem Tode nur noch ein verhältnismäßig geringer Rest übrig war, den er dann testamentarisch, abgesehen von verschiedenen Legaten, ebenfalls für kirchliche Zwecke bestimmte.

Nur wenige Jahre konnte er dem Fürstbischof Robert seine Dienste widmen; der Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhle, Georg Kopp, erklärte: „Ich regiere selbst“; er erkannte aber sehr gut die ausgezeichneten Fähigkeiten des Kanonikus Franz, schätzte sie hoch und wußte seine Arbeitskraft sich dienstbar zu machen. Auch nachdem Franz Breslau verlassen hatte, blieb er in schriftlichem und persönlichem Verkehr mit Kardinal Kopp, und dieser hat, wie die hinterlassene Korrespondenz beweist, wichtige Angelegenheiten in der Regel zu seiner Kenntnis gebracht und mit ihm beraten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Kapitel De parochis im neuen Codex iuris canonici.

Von Professor Dr. Buchwald.

Vorliegender Aufsatz soll eine Serie von Artikeln eröffnen, in denen die für die seelsorgliche Praxis besonders bedeutenden Teile des kirchlichen Rechtes behandelt werden, so wie sie im neuen kirchlichen Rechtsbuch sich darstellen. Angemessener Weise nimmt diese Reihe ihren Anfang mit dem Kapitel De parochis. Dasselbe steht an neunter Stelle im Titel VIII des

zweiten Buches De personis und umfaßt die Canones 451—470. Der bezeichnete Titel trägt die Überschrift: De potestate episcopali deque iis qui de eadem participant, und wird durch diese Einordnung die Ausübung des Pfarramtes ausdrücklich als eine Anteilnahme an der bischöflichen Amtsgewalt gekennzeichnet.

Am der Spitze des Kapitels steht folgende Definition: Parochus est sacerdos vel persona moralis, cui parocia collata est in titulum cum cura animarum sub ordinarii loci auctoritate exercenda. In dieser Definition ist neben dem parochus actualis, dem die Seelsorge tatsächlich ausübenden sacerdos, auch der parochus habitualis berücksichtigt, das heißt jenes Institut (Kapitel, Kloster, Seminar), dem einzelne Pfarreien kanonisch inkorporiert sind, derart, daß das Institut, die persona moralis, der eigentliche Träger des Amtes und Inhaber des Pfarrbenefiziums ist, während für die Ausübung der pfarrlichen Pflichten ein von dem Institut deputierter und befohlener vicarius (perpetuus) bestimmt ist. Es scheint diese Einfügung des parochus habitualis in die Definition erst nachträglich erfolgt zu sein, da der anschließende Satz cui parocia collata est in titulum doch nur auf den parochus actualis Anwendung findet; nur von ihm kann man sagen, daß die Parochie ihm außer der seelsorglichen Aufgabe halber auch als Benefizium behufs des vom kanonischen Rechtes für jeden ordinandus oder ordinatus geforderten titulus verliehen worden sei.

Im Canon 453 wird festgesetzt, daß zur gütigen Übertragung eines Pfarramtes der Empfang der Priesterweihe unbedingt erforderlich sei. (Ut quis in parochum valide assumatur, debet esse in sacro presbyteratus ordine constitutus.) Damit ist die bisher noch bestehende Möglichkeit beseitigt, daß ein einfacher clericus tonsuratus als Pfarrer bestellt und in die Pfarrei auch eingeführt werden konnte, wobei er nur das Versprechen abgeben mußte, binnen Jahresfrist zum Priester sich weihen zu lassen, widrigenfalls er der Pfründe verlustig ging. (Cf. Wernz, lus decretalium, edit. altera 1906, tom. II, pag. 674: Promovendus habeat necesse est... statum clericalem saltem per primam tonsuram susceptum, ita ut possit et debeat infra annum a die pacificae possessionis computandum ordinem presbyteratus suscipere.)

Prinzipiell soll, wie das bisher schon festgesetzt war und im neuen Recht in verstärkter Maße gefordert wird, das Pfarramt seinem Träger seiner religiösen und sozialen Stellung entsprechend die Inamovibilität sichern. Nur in Missionsgebieten, in welchen noch die geordnete Diözesanverwaltung und die Stabilität der Verhältnisse fehlt, sollen amovible Seelsorger eingesetzt werden, für die im Canon 216 der neue Titel quasi-parochus geschaffen ist. Wo aber eine feste Diözesaneinteilung durchgeführt ist, da sollen neue Pfarreien, ganz seltene Fälle ausgenommen, nur als inamovible¹⁾ gegründet werden; von den be-

¹⁾ Das Adjektiv ist im Codex selber auch von den Pfarreien gebraucht, obgleich es eigentlich nur auf den Inhaber poßt, und wird dieser Gebrauch hier beibehalten.

stehenden Pfarreien aber dürfen inamovible nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles in amovible verwandelt werden, während die umgekehrte Maßnahme der bischöflichen Amtsgewalt zusteht.

Die Inamovibilität ist natürlich auch nach dem neuen Recht keine absolute, die *amotio administrativa*, wie sie durch das vielbesprochene Dekret der Konfistorialkongregation vom 20. August 1910 eingeführt worden ist, bleibt in ihren wesentlichen Grundzügen auch weiter bestehen, wie die *Canones 2147—61* zeigen. Die dafür früher maßgebenden Gründe sind fast vollständig und unverändert in das neue Gesetzbuch herübergenommen, darunter auch das wohl nicht zu Unrecht als bedenklich befundene *odium plebis etsi iniustum et non universale*; nur die letzten beiden *causae* des früheren Dekretes sind weggeblieben, nämlich die *neglectio officiorum parochialium post unam et alteram monitionem perseverans et in re gravis momenti* und die andere: *inobedientia praeceptis ordinarii post unam et alteram monitionem et in re gravis momenti*; sonst ist das Verfahren in einzelnen Fällen das alte geblieben, das der Hauptsache nach auch bei den *quasi-parochi* anzuwenden ist; doch ist diesen das Recht des Refurses verwehrt, welcher den eigentlichen Pfarren dem ersten bischöflichen Urteil gegenüber offen steht. Ein Recht der Translation aber, aus bloßen seelsorglichen Gründen einem Pfarver gegenüber, qui *paroecliam utiliter regit*, steht, *invito parochio*, dem Bischof nicht zu, müßte ihm vielmehr im einzelnen etwa gegebenen Falle durch besondere Fakultät seitens des Apostolischen Stuhles erst verliehen werden.

Als der reguläre Mobus der Befetzung einer Pfarrei wird im Canon 455 die *libera collatio* durch den *ordinarius loci* angenommen; die schon bestehenden Rechte, den Kandidaten für eine Pfarrei zu erwählen bzw. zu präsentieren, sollen dabei unangetastet bleiben, doch steht das neue Rechtsbuch aus den sattsam bekannten Gründen dieser Form der Pfarrbestellung wenig geneigt gegenüber, wie das aus den *Canones 1448 bis 71* hervorgeht. Eine Wahl des Benefiziaten durch eine Kommunität (eine *electio popularis*) kann danach weiterhin nur gebildet werden, wenn dieselbe unter drei vom Bischof vorher ausgewählten Kandidaten stattfindet. Ein Patronatsrecht der Präsentation aber soll künftighin auch für Dotation neuer Kirchen nicht mehr verliehen, den Stiftern vielmehr nahegelegt werden, dafür mit *spiritualia suffragia*, also etwa einer Stiftung für die Familie oder dauernden Fürbitten sich zu begnügen; ja es sollen die schon in possessione befindlichen Patrone durch die Bischöfe angegangen werden, das bisher geübte *ius praesentandi* mit dem Recht auf solche *suffragia spiritualia* zu vertauschen, ein Vorschlag, der wohl wenig Aussicht auf Zustimmung durch die Beteiligten bietet. Bezüglich der Ausübung des Patronatsrechtes ist im Canon 1453 der alte Standpunkt festgehalten, daß dieselbe bei Ungetauften (Heiden und Juden) sowie nicht zur Kirche gehörigen Christen (Apostaten, Häretiker, Schismatiker und namentlich Exkommunizierte, zu denen jetzt die *adscripti societatibus secretis ab ecclesia damnatis* neu hinzugekommen sind) ruht, doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die in

Deutschland geübte, schon seit dem westfälischen Frieden datierende Observanz weiterhin in Kraft bleibt, nach der auch Protestanten zur Ausübung des mit Grund und Boden verbundenen dinglichen Patronatsrechtes zugelassen werden; es ist dies, abgesehen davon, daß alte, dem neuen Recht entgegenstehende *consuetudines*, wenn sie nicht ausdrücklich reprobiert werden, überhaupt bestehen bleiben, auch durch den § 2 des genannten Canon möglich geworden, nach welchem auf Grund eines *consensus Ordinarii in scriptis datus* auch die sonst ausgeschlossenen Personen präsentationsberechtigt werden können.

Der Kreis der der pfarrlichen *iurisdiclio ordinaria* unterstellten Personen wird im Canon 94 festgestellt. Zum Verständnis der fraglichen Bestimmungen muß zunächst eine Zusammenstellung der einschlägigen zum Teil neuen Terminologie hier vorangestellt werden, wie sie in den ersten *Canones* des *liber secundus*, de *personis* sich findet. Der große Vorteil der hier gebotenen Definitionen liegt darin, daß man jetzt in authentischer, klarer Fassung alle jene Erklärungen besitzt, die früher von den einzelnen Kanonisten, nicht immer deutlich und noch weniger einheitlich, aus verschiedenen einzelnen Dekreten abgeleitet wurden. Bis zum vollendeten 7. Jahre wird das Rechtssubjekt *infans*, *puer vel parvulus* genannt, das Mädchen mit 12, der Knabe mit 14 Jahren *pubes*, beide sind vor dem 21. Jahre *minores*, nachher *maiores*. Die zwei für verschiedene Rechtsverhältnisse wichtigen Begriffe *domicilium* und *quasi-domicilium* werden im Canon 92 so definiert: Die bestimmte Absicht, an einem Orte dauernd bzw. den größten Teil des Jahres zu bleiben, begründet sofort vom ersten Augenblicke des Aufenthaltes an, das *domicilium* bzw. *quasi-domicilium*. Besteht eine solche bestimmte gehegte Absicht nicht, sondern wird jemand nur durch äußere, wandelbare Umstände an einem Orte festgehalten, die beständig einen Wechsel des Aufenthaltsortes ermöglichen, dann tritt nach einem tatsächlichen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten das *quasi-domicilium*, das *domicilium* aber erst nach einem tatsächlichen Aufenthalt von zehn Jahren ein. Das *domicilium* bzw. *quasi-domicilium* innerhalb einer bestimmten Pfarodie oder Quasi-Parodie heißt *domicilium* bzw. *quasi-domicilium paroecliale*; daneben kennt das neue Recht noch ein *domicilium* bzw. *quasi-domicilium dioecesanum* und läßt daselbe erworben sein durch den als dauernd bzw. wenigstens für den größten Teil des Jahres beabsichtigten Aufenthalt innerhalb der Grenzen einer Diözese, der aber nicht mit einem festen Wohnsitz innerhalb einer Pfarodie verbunden ist, sondern sich zu einem (wohl meist durch den besondern Beruf veranlaßten) Wandern von Ort zu Ort gestaltet. Eine Person heißt dort, wo sie *domicilium* besitzt, *incola*, wo sie nur ein *quasi-domicilium* hat, *advena*; halten die beiden Genannten sich außerhalb ihres stetigen Wohnortes auf, dann sind sie *peregrini*. Wenn aber weder ein *Domicil* noch ein *Quasi-Domicil* eigen ist, heißt bekanntermaßen *vagus*, den nur *domicilium* oder *quasi-domicilium dioecesanum* Befizenden könnte man als *vagus intra fines dioecesis* bezeichnen. Personen ohne rechtliche Selbständigkeit besitzen, unabhängig vom

tatsächlichen Aufenthaltsort, das *domicilium legitimum* dort, wo der für sie Verantwortliche domiziliert, ein Minorenner folgt dem, unter dessen gesetzlicher Tutel er steht, die *uxor legitime non separata* ihrem Ehemann, der *amens* seinem Kurator, doch erwirbt ein über 7 Jahr alter Minorenner und eine nicht geschiedene Ehefrau neben dem *domicilium legitimum* noch ein *quasi-domicilium* (*verum*) (doch kein *domicilium*), wenn sie tatsächlich an einem andern Orte verweilen und hier wenigstens die oben genannten Bedingungen für das Quasi-Domizil erfüllt sind.

Es gilt nun ein Pfarrer als *parochus proprius* aller jenen nicht exempten Katholiken, welche:

1. im Bereich seiner Pfarrei *domicilium* oder *quasi-domicilium parociale* besitzen, mögen sie auch zeitweilig als *peregrini* anderswo verweilen. (Der Pfarrer kann also die im Bereich seiner Pfarrei wohnenden Katholiken, wie es im Canon 881, § 2 heißt, *ubique terrarum* absolvieren.) Dabei steht es freilich dem Bischof frei, fromme Stiftungen und religiöse Genossenschaften, die an sich nicht exempt sind, durch besonderes Dekret der Seelsorge des Pfarrers zu entziehen.

2. im Bereich seiner Pfarrei sich tatsächlich aufhalten, wenn sie bloß *domicilium* oder *quasi-domicilium dioecesanum* besitzen oder als *vagi* zu gelten haben. Die mehrfache Domizil bzw. *domicilium legitimum* und *quasi-domicilium verum* besitzenden Katholiken können den Pfarrer einer der zuständigen Aufenthaltsorte nach eigener Wahl für Verrichtung der pfarrlichen Akte aussuchen. Eine außerhalb des Elternhauses z. B. studienhalber weilende Braut darf vom Pfarrer des Studienortes wie auch vom heimischen Pfarrer getraut werden, das letztere auch dann, wenn sie bis zur Trauung am Studienorte geblieben ist.

Im Bereiche seiner Pfarrei sind dem Pfarrer, abgesehen von den ihm entzogenen exempten Häusern, folgende Funktionen ausschließlich vorbehalten:

1. Feierliche Spendung des Taufsakramentes, doch nicht die *benedictio mulieris post partum*, trotzdem Laenner in seinem Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 280, auch diese unter den pfarrlichen Rechten nennt; weder durch eine *lex generalis* noch durch die besonderen Bestimmungen unserer Diözesan-Agende erscheint diese Angabe gerechtfertigt.

2. Feierliche oder private Übertragung des *viaticum*.

3. Feierliche, doch nicht private Übertragung des *Sanctissimum* zur einfachen Krankenkomunion. Ob auch für die letztere ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht in Anspruch genommen werden kann, erscheint zweifelhaft.

4. Vornahme des Aufgebotes, Eheassistenz, *benedictio nuptiarum*, d. i. die gewöhnlich mit der Trauung am Vormittag verbundene Brautmesse, in welche die uralten Segensgebete eingefasst werden. Doch darf diese, ebenso wie die in früheren Abenden als *benedictio mulieris post consummatum matrimonium* bezeichnete Segnung jedesmal auch von der Trauung getrennt und deshalb nachträglich von dem *parochus proprius* am neuen Wohnort des Ehepaars vorge-

nommen werden, ohne daß dem trauenden Pfarrer irgend welche Entschädigung dafür zusteht.

5. *iusta funebria persolvere*, d. i. den Leichnam vom Hause (zur Kirche und) zum Grabe zu geleiten und dort einzusetzen. Der Leichnam des außerhalb der eigenen Pfarodie Gestorbenen soll nach Canon 1218 in diese zur Beisetzung zurückgebracht werden, falls der Verstorbene nicht selber eine andere Wahl betreffs der Begräbnisstätte getroffen hat; doch soll diese Pflicht der *reductio in propriam parochiam* aus billiger Rücksichtnahme nur dann bestehen, wenn die eigene Pfarodie dem Sterbeorte *vicinior* ist und die Überführung bequemer *pedestri itinere* erfolgen kann; für diesen Zweck soll dann sogar der Bischof festlegen, welche Pfarreien gegenseitig als *viciniores* zu gelten haben. Diese letztere Bestimmung wird bei uns aber hinfällig durch den bekannten Paragraphen 455 des Allgemeinen Landrechts „Stirbt jemand an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Pfarodie zurückbringen lassen wollen.“

6. Die Einsegnung der Häuser zur Neujahrsgesäß.

7. Die Weihe des Taufwassers, jede feierliche Prozession und Benediktion, wenn sie auch außerhalb der Kirche, doch noch innerhalb des Pfarrbezirkes stattfindet.

Den über die pfarrlichen Stolgebühren handelnden Canon 463, für den ein Kommentar sich erübrigt, setze ich im Wortlaut hierher:

§ 1. *Ius est paracho ad praestationes quas ei tribuit vel probata consuetudo vel legitima taxatio.*

§ 2. *Potiores exigens, ad restitutionem tenetur.*

§ 3. *Licet parociale aliquod officium ab alio fuerit expletum, praestationes tamen paracho cedunt, nisi de contraria offerentium voluntate certo constat circa summam, quae taxam excedit.*

§ 4. *Gratuitum ministerium ne deneget parochus iis qui solvendo pares non sunt.*

Canon 465 handelt von der Residenzpflicht des Pfarrers, die in der Regel in dem bei der Kirche liegenden Pfarrhause zu beobachten ist, und nur mit besonderer Erlaubnis des Bischofs dürfte eine andere weiter entlegene Wohnung gewählt werden, wenn ein Nachteil für die pfarrliche Seelsorge daraus nicht erwächst. § 2 des genannten Canon gestattet eine jährliche Vakanz von zwei Monaten in ununterbrochener Folge oder in getrennten Fristen, und zwar ohne Einrechnung der auf die pflichtmäßigen geistlichen Exerzitien verwandten Zeit; da aber an diese weitgehende allgemeine Bewilligung bald die Restriktion angeschlossen ist: *nisi gravis causa iudicio Ordinarii breviorum absentiam tantum permittat*, so wird es wohl bei uns bei der bisher geübten Praxis bezüglich des Ferienurlaubs auch weiterhin sein Bewenden haben.

Die wichtige Pflicht der *applicatio missae parochialis* wird im Canon 466 abgehandelt, und entsprechen diese Bestimmungen im wesentlichen den Sätzen der amtlichen Verordnung 1917 Nr. 149, durch welche die althergebrachten Vorschriften von neuem

ins Gedächtnis zurückgerufen worden sind. Auf zwei Neuerungen aber muß hier besonders aufmerksam gemacht werden:

1. Nach § 2 ist der Verwalter zweier Pfarreien in jedem Falle nur zur applicatio einer heiligen Messe verpflichtet, braucht also die ebengenannte Verordnung in Absatz 6b nicht mehr zu beobachten, nach der er unter Umständen einen andern Priester mit der applicatio pro altera parochia zu betrauen bzw. dieselbe an einem andern Tage selber nachzuholen hatte; doch sei darauf hingewiesen, daß diese Erleichterung, wie das ganze neue Rechtsbuch, erst mit dem kommenden Pfingsttage am 19. Mai 1918 Rechtskraft gewinnt.

2. Nach § 3 darf der Ordinarius nicht nur, wie bisher, um geringer Einkünfte willen eine Verlegung der Applikation gestatten (Verordn. Nr. 149 Abs. 5), sondern jede andere iusta causa ist für diese Lizenz genügend.

Endlich ist die Führung der pfarrlichen Matrikenbücher in einem eignen Canon (470) geregelt, und seien daraus folgende zwei neue Bestimmungen herausgehoben:

1. Ins Taufbuch sollen nachträglich bei jedem der Getauften der Empfang der Firmung, der Abschluß einer Ehe, der Empfang der Subdiakonatsweihe, die Ablegung der professio solemnis in einem Orden eingetragen und diese Eintragungen dann auch immer in alle etwa auszustellenden Taufzeugnisse mit aufgenommen werden.

2. Eine beglaubigte Abschrift der jährlichen Tauf-, Firmungs-, Trauungs- und Toten-Matrix soll am Ende des Jahres dem Bischof eingereicht werden.

Tritt eine Vakanz der Pfarre ein, dann soll sofort der dienstälteste Pfarrer, und fehlt ein solcher der nächstwohnende Pfarrer, ohne einen besonderen Auftrag der bischöflichen Behörde abzuwarten, die Leitung der Pfarre übernehmen und gleichzeitig dem Bischof Anzeige erstatten. Dieser wird sofort zur Bestellung eines vicarius oeconomus (Pfarradministrator) schreiten, der in seelsorglicher Hinsicht alle pfarrlichen Rechte und Pflichten übernimmt. Neben diesem vicarius oeconomus kennt dann der neue Codex noch den vicarius adiutor, der einem betagten oder für längere Zeit erkrankten, doch noch im Amte bleibenden Pfarrer an die Seite gestellt wird, sodann die vicarii cooperatores, die im Pfarrhause wohnen sollen und über welche der Pfarrer dem Ordinariate jährlich wenigstens einmal Bericht zu erstatten verpflichtet ist.

Kürzere Mitteilungen.

Glocken-Namen, -Inchriften und -Ornamente. Aus dem Werkkreise ist der Schriftleitung der Wunsch ausgesprochen worden, im Pastoralblatte von den beschlagnahmten oder bis jetzt noch erhaltenen Kirchenglocken jene Inchriften zu sammeln, die nach irgend einer Richtung, sei es für die Geschichte der Pfarre oder für das religiöse Leben in der Diözese, Bedeutung haben und die einer späteren Zeit, der die Wiederherstellung des Geopfertens beschert sein wird, zum Mufter und Anhalt sein könnten. Gern wird dieser

Anregung Folge gegeben und dabei eine erweiterte Ausführung des Gedankens in Vorschlag gebracht. Neben der Inchrift sind es ja noch zwei andere Stücke, die an der Glocke interessieren, ihr Name und ihr Bilderschild.

Glockentaufe heißt im Volksmunde die Weihe der Glocke, nicht bloß weil die Glocke abgewaschen wird, wie der Täufling im Sakramente, sondern auch darum, weil mit der Weihe eine Namensgebung verbunden ist. Im Ritus des römischen Pontifikale, nach dem jetzt diese Benediction vollzogen wird, ist von einer solchen freilich keine Rede und auch die Bemerkung von Eichenhofer in der Neuausgabe der Thalhofer'schen Liturgik I, S. 474 Anm. 6, daß „die Glocke in honorem eines bestimmten Heiligen geweiht wird“ hat im gegenwärtig gebrauchten Weihenformulare keinen Anhalt, doch wird tatsächlich wohl überall der einzelnen Glocke ein Name beigelegt, ehe sie dem Gebrauch übergeben wird. Es geht diese Übung zurück bis in das 10. Jahrhundert (Baronius berichtet zum Jahre 968, daß Papst Johann XIII. einer neuen Glocke für die Laterankirche, die er im Weihen Kaiser Ottos II. weihte, den Namen Johannes des Täufers gegeben habe), und ist wohl zunächst aus dem Bedürfnis zu erklären, die einzelnen Glocken einer Kirche (manchmal 7—10) voneinander zu unterscheiden. Es finden sich da bei den älteren Glocken Bezeichnungen, hergenommen von ihren hervorragenden Eigenschaften, so die beiden großen Glocken des Kölner Domes, die Pretiosa und die Speciosa, die Cantabona des Hildesheimer Domes, die Trompa Dni aus dem Lamberti-Turm in Münster. Häufig wurden sie benannt nach dem Donator; man denke an den „Cornelius“ unseres Domes, die große Glocke des Südturmes, die auf dem Dome selbst gegossen und am 1. August 1766 aufgezogen wurde, nachdem ihr wieder der Name Cornelius gegeben war, den die erste vom Dompropst Grafen Cornelius von Strattmann gestiftete und bei dem großen Brandunglück von 1759 geschmolzene Glocke getragen hatte. Häufig wurde auch der Name des Kirchenpatrons, dann aber der irgend eines andern Heiligen gewählt, den der Stifter oder die Gemeinde besonders verehrten. Ältere Pontifikalien haben diese „Taufe“ der Glocke in ihren Ritus mit aufgenommen; so heißt es in dem von Martene, De antiquis eccles. ritibus II, p. 369 angeführten Pontifikale von Rheims aus dem 12. Jahrhundert: Tunc sub trina infusione aquae sanctae impone ei nomen, si velis; und in dem Lütticher Rituale aus derselben Zeit (l. c. p. 370): Ante benedictionem aquae, qua campana consecratur, nominetur ipsa campana quinquies simul a consecrante et ab aliis ad ipsam consecrationem convocatis. Die männlichen Glöckennamen, die im früheren Mittelalter die häufigeren gewesen zu sein scheinen, treten später hinter den weiblichen mehr zurück. (Vgl. Archäologie der kirchl. Kunstaltertümer Deutschlands I. 352 f.). Georg, Jakobus, Laurentius, Michael, Nicolaus, Peter, Paul, Anna, Apollonia, Barbara, Dorothea, Elisabeth, Katharina, Magdalena, diese bei unserm Volke heut noch so beliebten Heiligen treten als mittelalterliche Glockenpatrone in unsern schlesischen Kirchen vielfach auf. Eine Erweiterung und Vervoll-

ständigung dieser Liste durch Mitteilungen der Leser ist sicher nicht ohne Interesse für die Geschichte der Heiligenverehrung im Schlesierlande.

Sodann ist auch der Wilderschmuck, mit dem öfter die ganze Oberfläche, häufiger der Hals der Glocke allein geziert ist, von Bedeutung. Im Mittelalter war derselbe noch bescheidener, seit dem 14. Jahrhundert tauchen Heiligenbilder auf, später kommen die Wappen der Stifter und die Monogramme der Meister dazu. Auch unsere schlesischen Glocken sind dieser Entwicklung gefolgt. Auf einfache Rankenfrieze folgen reichere schöne Passionsblumen-Ornamente; eigentümlich sind die zwei Friesverzierungen der Glocken von Büß und Wieschowa, in denen ein Bauer mit einer Trage auf dem Rücken bzw. ein Wandersmann mit einer Hütte einherstreitet, der Jagdfries an der Glocke zu Kleinkipper, der Fries von Seifersdorf bei Bahnhof Jannowitz mit verschiedenen Tieren, denen Musikanten zum Tanze aufspielen. Sehr häufig tritt dann natürlich auch der schlesische Adler als Zierat auf. An Wilderglocken seien erwähnt die zu Heinersdorf bei Liegnitz von 1492, die einen Ritter, zwei Engel und eine heraldische Lilie zeigt, zu Tschirna bei Siegersdorf mit Flachbild der hl. Margarete, zu Endersdorf bei Grottau mit Bildern von Jonas, Moses und den Evangelisten. So bietet sich wohl mancherlei Interessantes, was da verdient, zur allgemeineren Kenntnis zu kommen und der späteren Zeit erhalten zu werden, und werden Mitteilungen solcher Art ebenfalls willkommen sein.

Das größte Interesse erwecken naturgemäß die Glocken-Inskriptionen, die zunächst in Majuskeln, später zumeist in Minuskelschrift abgefaßt sind. Die ältesten derselben aus dem 12. Jahrhundert geben nur die Zeit des Gusses an; später werden die Berichte wortreicher, nennen den Stifter, den Gießer, auch den Seelsorger und sonstige um Kirche und Kirchbau verdiente Männer der Gemeinde. Seit dem 13. Jahrhundert ward es Brauch, kurze biblische Texte oder selbstverfaßte Anrufungen und Gebete oder Sprüche anzubringen. Neben dem immer wiederkehrenden und durch den letzten Hirtenbrief des Herrn Fürstbischofs wieder allgemeiner bekannt gewordenen: O Rex glorie Christe, veni cum pace, findet sich häufig das Ave Maria gratia plena bzw. Regina coeli laetare, veranlaßt durch den Gebrauch der Glocke zum Aveslauten; Sancto Arnoldo. pro agonizantibus auf einer Totenglocke. An der Glocke zu Trümsdorf liest man: Domine Deus propicius esto populo tuo et ne des hereditatem tuam in perditionem. 1569 sub regimine D. Andreas abbatiss Henrichowiensis, an der zu Pfauß: O criste gloriose, laurenci amice, tonitrua grandinesque a nobis reice. amen. Öfter sind Abkürzungen gebraucht, die ohne Schwierigkeiten aufzulösen sind: IN HON: S. ANG: CVST: C. V. OR. PR. P. W. & I. COM. F. F. = in honorem S. Angeli Custodis. Custos vitae, ora pro parochio Wirbensi et ipsi commissis fidelibus. Daneben sind auch die Fälle nicht selten, wo Buchstaben bedeutungslos, nur zur Auffüllung des Raumes angebracht sind. Die Sprache ist bis ins späte Mittelalter ausschließlich die lateinische, dann gesellen sich dazu immer mehr

die in der Landessprache abgefaßten: O Christe, König der Ehren, kom mit freude. Hilf got maria berot als das wir beginen, das es ein gut ende gewinne. santa anna salbtritt, maria bit got vor uns. Ja es fehlen selbst einige Inskriptionen in czechischer und polnischer Sprache nicht, so in Schwelborsdorf (wegen der Zugehörigkeit zu Prag) und Oberschlesien (Tarnowitz, Gieraltowitz), von denen besonders die erste, aus dem 14. Jahrhundert stammende mit dobozieho domu beginnende der Deutung viele Schwierigkeit geboten hat. Die angeführten Beispiele zeigen wohl zur Genüge, wie inhaltsreich sich eine Zusammenstellung des Wichtigen und Bedeutsamen gestaltet, und seien darum alle Leser zur Mitarbeit dabei, soweit sie dem einzelnen möglich ist, freundlich eingeladen.

Scheidung wegen Nichterfüllung eines vor der Trauung gegebenen Versprechens. Die Juristische Wochenschrift berichtet in ihrer letzten Nr. 12 S. 765/6 über ein Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1917 betreffend einen Ehefall, welcher das Interesse auch des Seelsorgers erwecken dürfte. Die fragliche Ehe war am 1. Oktober 1914 geschlossen worden, der Bräutigam mosaischen Glaubens, die Braut evangelischer Konfession. Die letztere hatte vor der Trauung ehrenwörtlich versprochen, in der Ehe zur Religion ihres Mannes überzutreten, hatte aber dann, aus schweren Gewissensbedenken, den Übertritt nicht vollzogen. Der Ehemann klagte deshalb auf Scheidung aus § 1568 des B. G. B. (Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch echtes oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.) Die Klage wurde aber in allen drei Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begründet: Der Übertritt zu einer andern Religion, zumal der vom Christentum zum Judentum, sei für eine geistig gebildete Frau, wie die Beklagte es sei, doch eine besonders ernste Sache, die reiflicher Überlegung bedürfe und kaum ohne innere Kämpfe abzumachen sei. Das Versprechen, so ernst es auch gemeint war, sei leichter gegeben als erfüllt; daß solche starke sittliche Bedenken bei ihr aufgetreten seien, sei durch ihre Briefe aus jener Zeit bewiesen. Gewiß hätte sie sich das vorher überlegen und das Versprechen nicht abgeben sollen; wenn sie es aber nur so erfüllen konnte, daß sie ihren Gewissensbedenken Gewalt antat, so könne eine schuldhafte Handlung darin nicht gefunden werden, wie sie zur Scheidung erforderlich sei. Das frühere Versprechen würde sogar, wenn ohne innere Überzeugung gegeben, nicht bindend sein, weil es gegen die guten Sitten verstoßen hätte. Dazu hat, wie festgestellt, der Kläger selbst dem Übertritt nur „eine mehr äußere Bedeutung“ beigelegt.

Zum besprochenen Urteil haben dann in der genannten Zeitschrift zwei Berliner Juristen, Dr. Fuchs und Prof. Dr. Rahl, kurze Kommentare geliefert, in denen sie sich also äußern: Nach dem Tenor des angezogenen Paragraphen waren die Bedingungen für ein Scheidungsurteil nicht gegeben. Das Verhalten der Beklagten war kein eheliches oder unsittliches, denn

die Freiheit der Religionswahl ist für jeden Erwachsenen ein staatlich gewährtes Grundrecht, dessen Gebrauch nie ehrslos sein kann; auch eine Verlegung der durch die Ehe begründeten Pflichten liegt nicht vor; weder das eheliche Zusammenleben noch die gegenseitige Unterstützung, wie sie sich Eheleute leisten müßten, sei dadurch gefährdet; es ließen sich wohl Fälle von vor-ehelichen Versprechungen denken, deren Nichterfüllung eine Verlegung solcher Pflichten wäre, wenn z. B. ein Morphinist Abstinenz versprochen und dann das Versprechen gebrochen hätte, denn mit einem Morphinisten die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, könne dem andern Eheheil fast unmöglich werden. Ein solcher Fall liege hier aber sicher nicht vor und konnte darum nur auf Abweisung der Klage erkannt werden. Von besonderem Interesse ist dann noch die angeknüpfte Frage, wie die Entscheidung wohl ausgefallen wäre, wenn das Versprechen nicht auf einen Religionswechsel, sondern auf die nach der Ziviltrauung noch anzuschließende kirchliche Trauung gerichtet gewesen wäre. Läge da nicht eine Verlegung der durch die Ehe begründeten Pflichten vor, da kein Teil ein Hindernis für das eheliche Zusammenleben setzen darf, die trotz Versprechens unterbliebene kirchliche Trauung aber tatsächlich dem andern Eheheil die Erfüllung der ehelichen Pflicht aus Gewissensbedenken unmöglich macht? Dr. Kahl meint dazu, daß ein solches nur durch kirchliche Auffassung bedingtes Bedenken kein staatlich anerkanntes Recht der Gemeinschaftsabweigerung schaffe; mehr Erfolg verspreche der andere Weg der Anfechtung der Ehe aus § 1334 des B.G.B. (Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.) Könnte also nachgewiesen werden, daß der andere Teil damals das Versprechen der nachfolgenden kirchlichen Trauung ohne Ernst und nur zur Täuschung des andern abgegeben habe, so sei Aussicht auf eine wirksame Anfechtung einer solchen Ehe. Der dargestellte Tatbestand könnte nun Bedeutung gewinnen für den Fall, daß eine Katholikin in der geschädigten Lage, auch wenn es Wilsche ist, in der sicheren Erwartung der nachfolgenden kirchlichen Trauung, bei der standesamtlichen Eheschließung gar nicht den animus contrahendi gehabt, so daß die Ehe in foro ecclesiastico tatsächlich nicht zustande gekommen wäre. Es böte sich dann die Möglichkeit, von dem vor dem staatlichen forum geltenden Ehebande eben durch die Anfechtung desselben frei zu werden.

Nachtrag zu dem Artikel über die Messprästation. Zu den in der August-Nummer behandelten Regeln über den Gebrauch der Prästation sind einige Zweifel laut geworden, die hier ihre Lösung finden sollen. Zunächst ist darauf hingewiesen worden, daß von den Sonntagsmessen in der Oktav von Weihnachten und Christi Himmelfahrt nichts gesagt worden sei; es könne doch der Fall eintreten, daß in diesen Messen vor der Kommemoration der Festoktave eine andere Kommemoration, z. B. von der dies Octava Inventionis S. Crucis als Titularfest, zu machen sei; ist dann die Prästation nach Nr. 2 von dieser Kommemoration, oder

nach Nr. 3 von der Festoktave Ascensionis zu nehmen? Ohne Zweifel sind die genannten zwei Sonntagsmessen ebenso wie die andern zwei in der Oktav von Epiphanie und Fronleichnam ihrem ganzen Texte nach wie Oktavmessen zu betrachten, so daß die praefatio octavae die propria dieser Messen ist und demnach nach Nr. 1 in jedem Falle bei diesen Messen zu gebrauchen wäre.

Sodann ist der besondere Fall vorgelegt worden, daß in einer Kirche des heiligen Apostels Thomas die commemoratio der dies octava S. Apostoli am Feste der unschuldigen Kinder vor der commemoratio octavae Nativitatis anzulegen ist; ist dann auch die praefatio Apostolorum und nicht de Nativitate zu gebrauchen? Nach dem in der letzten Nummer Bemerkten geht nach den jetzt noch geltenden Regeln die praefatio officii primo loco commemorati auch in der Weihnachtsoktave der praefatio octavae voran, und wäre also die Praefatio Apostolorum zu nehmen.

Endlich soll noch die Bemerkung zugefügt sein, daß nur die Kommemoration eines an dem Tage treffenden Offiziums, nicht aber eine in der Messe ex praecepto oder ex devotione eingelegte Motivoration auf die Wahl der Prästation einen Einfluß übt. Wenn also auch an einem Tage als imperata die de Spiritu Sancto einzulegen, oder wegen Aussetzung des Allerheiligsten die oratio de Ssmo beizufügen ist, oder wenn endlich an Simpertagen eine Oratio zu Ehren der Muttergottes aus Anlaß der vorgeschriebenen Orationen zugefügt wird, so darf aus dem Grunde allein weder die praefatio de Spiritu sancto noch de Nativitate noch de Beata gewählt werden.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernennungen: Erzprieuer und Geistlicher Rat Franz Dylla, Pfarrer bei St. Hedwig in Königsbütte, wurde zum Fürbischöflichen Kommissarius des Kommissariats Plesch ernannt; Erzprieuer und 2b. Kommissarius Ferdinand Vetter in Ribau wurde zum Archidiacon und 2b. Kommissarius in Glogau ernannt. — Versetzungen und Anstellungen: Pfarrer Paul Stoedel in Schlawitz zugleich als Pfarradministrator in Heidersdorf; Neuprieuer Alfons Sloger in Lindenau als Kaplan in Niederbermsdorf; Kaplan Stefan Schweinisch in Berlin als I. Kaplan in Kreuzburg O.S.; Kaplan Paul Staffa in Dittmerau als solcher in Pilschowitz; Kaplan Dr. Paul Michay in Kreuzburg als Kuratus in Greifenberg i. P.; Kaplan Franz Jantos in Pilschowitz O.S. als solcher bei St. Joseph in Berlin; Kaplan Johannes Brandts in Laband als Pfarradministrator dalebst.

Versetzungen und Anstellungen: Kuratus Paul Gentschel in Eichwalde als Pfarrer in Dittersdorf; Kaplan Paul Gressel, z. Z. in Eulenthal, als Kaplan in Friedewalde; Kaplan Eugen Junk in Frankenstein als solcher bei St. Michael in Berlin.

Versetzungen und Anstellungen: Kaplan Dr. Paul Schinte in Eulenthal als solcher bei St. Mauritius in Breslau; Kaplan Johann Bacha in Kautowitz O.S. als solcher in Weiskow; Kaplan Georg Monack in Niederbermsdorf als solcher in Eulenthal; Neuprieuer Albert Krenner in Wüthen als Kaplan in Frankenstein; Kaplan Paul Pucher, bisher Feldgeistlicher, als I. Kaplan in Koslowitz; Pfarradministrator Johannes Ritter in Fischgrund als Kuratus in Witawa; Kuratus Joseph Dmucet in Bobrownitz als Pfarrer in Mosnien.

Proprium Germaniae.

Junii.

1. B. Jacobus de Strepa Ep. Conf. dupl.: Gnesen-Posen.
S. Simeon Conf. dupl.: Trier.

- Translatio Reliquiar.** Bb. Reginae, Julianae, Cordulae et Soc. Virg. Mart. dupl.: Osnabrück.
2. Ss. **Marcellinus** et **Petrus** Mart. dupl.: Mainz.
3. S. **Morandus** Conf. dupl.: Straßburg.
5. S. **Bonifatius** Ep. Mart. dupl. 1. class. cum Octav.: Fulda (Patron. princ. dioecesis) dupl. 1. cl. sine Octav.: Mainz. dupl. 2. class.: Augsburg. Bamberg. Breslau. Dresden. Ermland. Glatz. Hildesheim. Köln. Limburg. (Patron. min. princ. dioecesis) München. Münster. Osnabrück. Paderborn. Passau. Regensburg. (Fundator dioec.) Rottenburg. Speier. Trier. Würzburg. Nordische Missionen. dupl. maj.: Metz.
6. S. **Norbertus** Ep. Conf. dupl. maj.: Glatz (Prag) (Patron. min. princip. Regni.)
7. Ss. **Eobanus** Ep. et Soc. Mart. (assign. ex 5. Jun.) dupl.: Fulda. Mainz.
8. S. **Clodulphus** Ep. Conf. dupl.: Metz.
10. S. **Manrinus** Abb. Mart. semid.: Köln.
12. S. **Leo III** Pap. Conf. dupl.: Aachen. simpl.: Paderborn.
13. S. **Felicula** Virg. Mart. simpl.: Fulda.
15. S. **Bardo** Ep. Conf. dupl.: Mainz.
- B. **Jolenta** Vid. dupl.: Gnesen. Posen.
18. S. **Vitus** Mart. dupl. 1. class. cum Octav.: Glatz. (Prag) (Titular. Eccles. Metropolitan. et Patr. Regni minus princ.) dupl. maj.: Leobschütz (Olmütz) (Patr. minus princ. Archidioec.)
16. Ss. **Aureus** Ep. et **Justina** Virg. Mart. dupl.: Mainz.
- S. **Benno** Ep. Conf.: dupl. 1. cl. cum Octav.: Dresden (Patron. princip. Vicariats et Dioecesis.) München Stadt. (Patron. princ. Civitat.) dupl. 2. class.: München Dioecese. dupl. maj.: Augsburg. Bamberg. Eichstätt. Hildesheim. Passau. Regensburg. Speier. semid.: Breslau.
18. S. **Elisabeth Schoenaugensis.** Virg. dupl.: Limburg.
20. S. **Bonifatius** Ep. Mart. semid.: Kulm.
20. S. **Deodatus** Ep. Conf. dupl.: Straßburg.
- Translatio Ss. Crispini et Crispiniani** Mart. dupl.: Osnabrück.
21. S. **Albanus** Mart. dupl.: Mainz.
22. Ss. **Achatius** et Soc. Mart. simpl.: Passau.
- Ss. **Victor** et **Hesperius** Ep. Conf. simpl.: Metz.
23. S. **Albinus** Mart. semid.: Köln.
24. **Nativitas S. Joannis Baptistae:** Breslau (Titul. Ecl. Cathedr. et Patr. princ. Civitatis et dioecesis.) Bautzen (Patr. min. princ.)
27. S. **Creascens** Ep. Mart. dupl. maj.: Limburg. Mainz.
- Dedicatio Ecclesiae Cathedralis.** dupl. 1. cl. cum Oct.: Metz.
29. Ss. **Petrus** et **Paulus** Ap.: Posen. Regensburg (Titulares Ecl. Cathedr.)
- S. **Petrus** Ap.: Bautzen (Titul. Ecl. Cathedr.) Trier (Patr. Civitatis.)
30. **Dedicatio Ecclesiae Cathedralis.** dupl. 1. class. cum Octav.: Regensburg.

111. **Achatius.** Primicerius der zehntausend Martyrer, die nach der Legende unter Kaiser Hadrian am Berge Ararat gekreuzigt worden sind; in Passau wohl wegen Reliquien verehrt. AS V 151/66 Bib I 4/5.

112. **Albanus.** Soll im 4. Jahrhundert aus dem Orient nach Gallien gekommen sein und in Mainz bei seiner Predigt gegen die Arianer den Martyrertod erlitten haben; unter Karl d. Gr. wurde über seiner Ruhestätte eine prächtige Basilika errichtet, die in den Stürmen der Reformation zugrunde ging. Wegen 60 Stifter und Bistümer

feierten ehemals sein Fest. MR 21. Juni. AS V 75—83. Bib I 33/4. MG XV 984/90. KL 1. 400/2. HE 1. 286/7. St. 1. 97/9 (1).

113. **Albinus.** Das Haupt eines hl. Martyrers dieses Namens brachte Kaiser Theophano, Mutter Ottos III. 989 nach Köln, wo es in der Pantaleonskirche niedergelegt wurde, in der Theophano ihre letzte Ruhestätte gefunden. Aus dem jetzt zur evangelischen Garnisonkirche gewordenen Gotteshaufe sind die Reliquien in die Kirche Maria de Pace (St. Pantaleon in der Schnurgasse) übertragen worden. AS V 126/51. Bib I 40. MG XV 686/8. St. 1. 114 (6).

114. **Aureus.** Bischof von Mainz, wurde 451 beim Einfall heidnischer Horden mit seiner Schwester Justina und mehreren Tausenden von Christen getötet. MR 16. Juni. AS IV 37—66. Bib I 131. St. 1. 361 (2).

115. **Bardo.** Abt in Hersfeld, dann Erzbischof von Mainz. Den 1009 abgebrannten Dom baute er wieder auf und weihte ihn 1036 ein. † 1051. AS II 296—315. Bib I 147. MG XI 317/42. KL 1. 1700. St. 1. 386 (2).

116. **Benno.** Der im Investiturstreit unter Heinrich IV. bekannt gewordene Bischof von Meissen und Apostel der Slaven. † 16. Juni 1106 in seinem 96. Jahre. 1576 wurde sein Leib dem Herzog von Bayern überlassen und in der Domkirche zu München beigesetzt. Seitdem wird er dort als Stadtpatron und in ganz Bayern als Landespatron gefeiert. MR 16. Juni. AS IV 121/86. KL 2. 381/2. HE 2. 601/3. St. 1. 442/3 (1).

117. **Bonifatius** (5. Juni). Pius IX. hat sein Fest zur Zeit der bekannten Kämpfe der deutschen Katholiken 1874 dem Kalender der ganzen Kirche eingefügt, und das damals zusammengestellte Messformular trägt deutlich die Spuren seiner Ursprungszeit; es bringt den Wunsch des hl. Apostels Deutschlands nach Frieden für sein Volk zum Ausdruck (so im Introitus: gaudebo in populo meo et non audietur in eo ultra vox fletus et vox clamoris; electi mei non laborant frustra; oder im Graduale zur Osterzeit: Videbitis et gaudebit cor vestrum, cognoscetis manus Dei servis eius). Sein Fest wird nach der Reform nur in Fulda noch mit Oktav begangen, sein Bistum Mainz hat auf die Jahrhunderte lang gefeierte Oktave trotz wiederholter Bitten in Rom verzichten müssen; in 21 andern deutschen Bistümern ist ihm wenigstens noch der ritus dupl. 2. classis geblieben. MR 5. Juni. AS I 445/97. Bib I 209/10. BibS 58/9. PL 89. 597—892. MG II 331/59. KL 2. 1067/82. HE 3. 301/6. St. 1. 501/5 (7).

118. **Bonifatius** (20. Juni). In der Diözese Kulm neben dem hl. Bruno von Querfurt, der auch oft Bonifatius heißt und ebenfalls bei den baltischen Volksstämmen predigte, am 20. Juni gefeiert, und besonders als Apostel der Russen genannt. MR 19. Juni.

119. **Clodulphus.** Sohn des Bischofs Arnulph und 33. Bischof von Metz. † 694 nach 40jähriger Amtsführung. MR 8. Juni. AS II 125/31. Bib I 262. KL 8. 1450. St. 1. 601.

120. **Creascens.** Nach der Tradition Mitarbeiter des hl. Paulus (II. Timoth. 4. 10), soll das Bistum Mainz gegründet und dort den Martyrertod erlitten haben. Seine Reliquien wurden mit vielen andern von dem Kardinal Erzbischof Albrecht in seine Lieblingsstiftung Halle übertragen, der ausgebrochenen Reformation wegen aber wieder zurückgebracht und gingen in der französischen Okkupation zugrunde. MR 27. Juni. KL 3. 1186. St. 1. 677 (4).

121. **Deodatus.** Zuerst Bischof von Nevers, dann Abt von St. Dié in Lothringen, zog sich in die Einsamkeit zurück, zuletzt in der Nähe von Amersheim bei Colmar (Bistum Straßburg), wo er 679 starb. AS 725/37. Bib I 321/2. BibS 90. PL 151. 605/34. MG XXV 259/62. St. 1. 741 (4).

122. **Elisabeth Schoenaugensis.** Stammt aus edler Familie am Mittelrhein, lebte vom 12. bis 36. Jahre im Kloster Schönan in

Nassau (Diözese Limburg) und ist Verfasserin einer Anzahl visionärer Schriften, die ihr Bruder Egbert, Abt zu Schönbau, in der heut erhaltenen Form redigierte. Zeitgenossin und Freundin der hl. Hildegard. † 18. Juni 1164. **MR** 18. Juni. **AS** IV 499—532. **PL** 195. 113/94. **KL** 4. 383/5. **HE** 5. 308/9. **St.** II 38 (3).

123. **Eobanus.** Gefährte des hl. Bonifatius bei seinem Martyrertode; als Bischof von Utrecht mit zur Wissen bei den Freisen berufen, errang er ebenso wie Adalaricus von Erfurt am 5. Juni 755 mit 51 Genossen die Blutzeugentrone.

124. **Fellena.** Freundin der hl. Petronilla, zu Rom unter Domitian als Martyrin gestorben und zu Subba, wohl ihrer Reliquien halber, verehrt. **MR** 13. Juni. **AS** Mai III 6—13. **Bib** I 430. **St.** 2. 173/4 (3).

125. **Jacobus de Strepa.** (Beatus.) Stammt aus der Adelsfamilie der Strepa, trat in den Minoritenorden, wurde Klosterprior in Lemberg und von Bonifatius VIII. auf den Erzbischöflich Salice berufen, der später nach Lemberg versetzt wurde. 18 Jahre leitete er das Bistum; er war eifriger Förderer der eucharistischen Andachten und besonderer Verehrer der Gottesmutter und starb 1411. **AS** Okt. VIII 814. **St.** 3. 111 (42).

126. **Jolenta** (Beata), Tochter Bela IV. von Ungarn, bei den Polen Helena genannt, Schwester der seligen Kinga (Kunegundis), wurde dem Polenherzog Boleslaus dem Frommen vermählt, zog sich nach dessen Tode in das Kloster Alt-Sandez zurück, und von hier durch Kriegsunruhen vertrieben, verbrachte sie ihre letzten Tage im Klaristinnen-Kloster zu Gnesen. † 1298. **AS** April III 96. **St.** 2. 618 (9).

127. **Leo III.** Regierte die Kirche von 795—816. Durch eine ihm feindliche Partei bei der Mariusapogression 799 gefangen genommen, zog er nach der Befreiung in das Lager Karls d. Gr. nach Paderborn; im nächsten Jahre kam Karl nach Rom und wurde am Osterfest 800 von Leo am Grabe Petri gekrönt. † 12. Juni 816. **MR** 12. Juni. **AS** III 69—87. **Bib** II 716. **PL** 135. 807/12. **KL** 7. 1771/81. **HE** 374/7. **St.** 3. 745/8 (15.) Liber Pontific. ed. Duchesne II 106/34.

128. **Marcellinus et Petrus.** Berühmte Martyrer des Altertums. Sie litten in der Diokletianischen Verfolgung zu Rom und wurden im Coemeterium inter duas lauros an der via Lavicana bekrattet. Ihr Gedenktag hat dem späteren Paph Damaskus als Knaben noch erzählt, der Richter habe ihre Enthauptung im Dichtort des Balbes befohlen, damit niemand ihr Grab kenne. Vgl. Epigramm des Damaskus:

Marcelline tuos, pariter Petre, nosce triumphos.
Percussor retulit Damaso mihi cum puer essem,
Haece sibi carnificem ravidum mandata dedisse,
Sepibus in mediis vestra ut tunc colla secaret,
Ne tumulum vestrum quisquam cognoscere posset.

Im Gedenktag zu dieser Abicht wurde ihre Todesstätte statt Silva nigra bald ihnen zu Ehren Silva candida genannt, und ihre Leiber, die Einbader, der Biograph Karls d. Gr., nach Deutschland überführen ließ, werden heut noch in der damals errichteten prächtigen Basilika zu Seligenstadt (Diözese Mainz) alljährlich von vielen frommen Pilgern besucht. Sie werden im Meßcanon nach der Wandlung genannt. **MR** 2. Juni. **AS** I 166—204. **Bib** II 776/7. **Bib** S 207. **PL** 104. 537—600. 135. 717/20. **MG** XV 238/64. **Poet. lat.** II 126/35. **KL** 654/5. **St.** 4. 87/8 (15).

129. **Maurinus.** Im 10. Jahrhundert fand man beim Neubau der Kirche St. Pantaleon zu Köln das Grab eines hl. Martyrers Maurinus, der nach einer auf dem Sarge stehenden Inschrift im Atrium der Kirche gemartert worden sein soll, doch ist der Bericht über seinen Tod sehr zweifelhaft, und konnten die Hollandischen sichere Quellen dar-

über nicht entdecken. **MR** 10. Juni. **AS** II 276/80. **Bib** II 840. **MG** XV 633/6. **St.** 4. 329 (1).

130. **Morandus.** Zögling der Wormser Stiftsschule; auf der Wallfahrt nach Compostella besuchte er das aufblühende Ebnung und wurde Zisterzienser; von Abt Hugo wurde er nach Utrecht im Oberelss (Bistum Straßburg) gesandt, wo er lehrreich wirkte. Sein Grab ist ein noch heut besuchter Wallfahrtsort. **AS** I 332/51. **Bib** II 878. **St.** 4. 493/5 (2).

131. **Norbertus.** Der Stifter der Prämonstratenser und Bischof von Magdeburg zählt mit zu den Patronen des Bistums Prag (seine Statue deshalb unter denen der andern Patrone auf der Karls-[Johannes]-Brücke in Prag), weil sein Leib im Prämonstratenser-Stift Strahov ruht, wohin er in der Reformationszeit übertragen wurde. **MR** 6. Juni. **AS** I 791—973. **Bib** II 903/4. **PL** 170. 1235—1364. **MG** XII 663—706. XXX 206/7. **KL** 9. 448/53. **HE** 15. 607/9. **St.** 4. 578/85 (1).

132. **Regina.** Bischof Gottfried von Osnabrück (1421—48) erhielt von seiner Schwester, der Wittin zu St. Ursula in Köln, die Reliquien der hl. Regina, Juliana, Cordula und Cordua, Gefährtinnen der hl. Ursula, die in der Kathedrale niedergelegt und vor einigen Jahren in einem neuen prächtigen Schrein eingeschlossen wurden.

133. **Simeon.** Bei Abt Eberwein in der vita des Bischofs Poppo von Trier erwähnt. Soll aus Sizilien stammen, eine Wallfahrt nach dem hl. Lande unternommen und eine Zeitlang als Mönch am Sinai gelebt haben; durch Bischof Poppo kam er nach Trier und wurde Mönch in der porta nigra, die nach ihm noch Simeonsort heißt. † 1. Juni 1035. **MR** 1. Juni. **AS** I 85—104. **Bib** II 1152. **PS** 154. 1245/8. **MG** VIII. 209/11. **St.** 5. 314/5 (13).

134. **Victor et Hesperius.** Zwei Bischöfe von Metz aus dem 6. Jahrhundert, deren Reliquien am 22. Juni 1142 bei St. Clemens zu Metz aufgefunden worden sind.

135. **Vitus.** Ein viel verehrter, aber wenig beglaubigter Heiliger. Durch die Wände von Corvey, die sich des Besitzes seiner Reliquien rühmten, wurde die Verehrung desselben weit verbreitet. Der Sachsenkaiser Heinrich I. schenkte einem Arm an den hl. Wenigslaus, daher der Weitsdom in Prag zu seiner Ehre erbaut. Über die behauptete Verbindung seiner Legende mit dem slavischen Heiligtum Svantovit zu vgl. Giesbrecht, Wendische Geschichte. II. **MR** 15. Juni. **AS** III. 491—519. **Bib** II 1257/9. **Bib** S 308/9. **MG** II 576/85. **KL** 1021/3. **St.** 5. 746/81 (7).

Literarisches.

Synopsis Theologiae dogmaticae specialis auctore Dr. A. Sanda. Vol. I: De Deo uno, De Deo trino, De Deo creatante, De gratia habituali, De virtutibus infusis, De gratia actuali. Friburgi Brisingoviae 1916, B. Herder. XXIV, 384 p. gr. 8°. 5,60 Mk. — Der als Orientalist und Exeget bekante Verfasser überrascht die Theologienwelt mit einer neuen Dogmatik, deren ersten Band er mitten im Weltkrieg auslegt. Die reise Frucht einer zwölfsährigen Lehrtätigkeit am Priesterseminar in Leimeritz, hat das Werk den weisen Rat des Römers: Nonnum prematur in annum mehr als nötig besetzt. Doch noch ein anderes lateinisches Wort hat sich an ihm erfüllt: Habent sua fata libelli. Schon war der Druck im Sommer 1914 weit vorgeschritten, als der schreckliche Weltkrieg ausbrach und die Segerei ihre Arbeit unterbrechen mußte. Nur den stehenden Bitten des Verfassers war es zu verdanken, daß der rühmlichst bekante Verlag nach zweijähriger Pause den unfertigen Band zu Ende druckte, die Herausgabe des noch ausstehenden Bandes auf Friedenszeiten hinauschiebend.

Um die Eigenart und Einrichtung des vorliegenden Bandes zu verstehen, muß man sich erinnern, daß an allen theologischen Lehranstalten